

NR. 994 | 30. SEPTEMBER 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den
Weiterbildungsstudiengang „Master of
Arts Organizational Management“ am
Institut für Arbeitswissenschaft der
Ruhr-Universität Bochum

vom 30. September 2013

Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Arts Organizational Management“ am Institut für Arbeitswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum
vom 30. September 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18. 12. 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Struktur des Studiengangs und Kreditpunktesystem
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen, Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 11 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Zulassung zur Masterprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs „Organizational Management“ ohne explizite Spezialisierung oder mit der Spezialisierung z.B. „Modernes Verwaltungsmanagement“. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Managements von Organisationen erworben haben, die ihre durch das Erststudium erworbenen Kenntnisse erweitern. Es wird geprüft, ob ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Managements von Organisationen vorliegt und die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Kompetenzen interdisziplinär angewendet werden können. Die Prüfung stellt unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt fest, ob das erforderliche Wissen, die Erfahrungen und die Fertigkeiten von den Studierenden erworben wurden, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in der Praxis benötigen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang „Organizational Management“ kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis einschlägiger Berufserfahrungen, die der Übernahme von Managementaufgaben als Hintergrund dienen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis kann erfolgen durch das Zeugnis über die bestandene DSH (Stufe 2 oder 3); der ZOP des Goethe-Instituts; KDS, DSD (Stufe II) oder GDS des Goethe-Instituts; TestDaF mit den Noten 4x4 oder 16 Punkten).
- (4) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 30 CPs notwendig, ist eine Zulassung zum Master-Studiengang „Organizational Management“ nicht möglich.
- (5) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Master-Studiengang im Fach „Organizational Management“ oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Für die Spezialisierung „Modernes Verwaltungsmanagement“ ist zusätzlich zu § 2 Abs. 1 eine Beschäftigung im höheren oder gehobenen Dienst oder als Leitungspersonal der öffentlichen Verwaltung (Länder, Bund, Kommunen, Hochschulen, Bildungssektor, Kammern etc.) erforderlich.

§ 3 Abschlussgrad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Ruhr-Universität Bochum den akademischen Titel des „Master of Arts“. Die Spezialisierungen der Studierenden der verschiedenen Studienrichtung werden im Diploma Supplement (siehe § 20) dokumentiert.

§ 4 Struktur des Studiengangs und Kreditpunktesystem

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiengangs ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Einführungsphase, einer Phase des gecoachten Selbststudiums und einer Praxisphase. Die Teilnahme an der entsprechenden Praxisphase ist verpflichtend für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls.
- (2) Für die Module, die Prüfungsvoraussetzungen und den erfolgreichen Abschluss des Programms wird ein Kreditpunktesystem zu Grunde gelegt. Das Kreditpunktesystem wird als Transfersystem genutzt.
- (3) In jedem Halbjahr können 30 Kreditpunkte erreicht werden. Für den erfolgreichen Abschluss jedes der vier Halbjahre sind jeweils 30 Kreditpunkte erforderlich.
- (4) Im ersten Halbjahr nehmen die Studierenden zunächst an einer Einführungsveranstaltung teil. Für die erfolgreiche Teilnahme erhalten sie 2 Kreditpunkte. Im Anschluss nehmen sie an drei Basismodulen teil. Pro Modul erwerben die Studierenden einen schriftlichen Leistungsnachweis (8 Kreditpunkte) und einen praktischen Leistungsnachweis (2 Kreditpunkte).

Zum praktischen Leistungsnachweis in einem Modul wird zugelassen, wer den schriftlichen Leistungsnachweis im selben Modul mit Erfolg absolviert hat. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Leistungsnachweise erbracht sind.

- (5) Im zweiten Halbjahr schließen die Studierenden das dritte Basismodul ab und erhalten 20 Kreditpunkte durch schriftliche und praktische Leistungsnachweise in zwei weiteren Modulen, die aus einem Wahlbereich ausgewählt werden. Darauf hinaus erwerben sie im Rahmen der Veranstaltung „Empirie im Unternehmen“ 8 Kreditpunkte durch einen Leistungsnachweis.
- (6) Im dritten Halbjahr müssen die Studierenden an zwei weiteren Modulen des Wahlbereichs erfolgreich teilnehmen. Dadurch erwerben sie 20 Kreditpunkte. Zudem nehmen sie an einem Vertiefungsprojekt teil. Die Studierenden müssen im Rahmen dieser Veranstaltung einen schriftlichen Leistungsnachweis erbringen. Für den erfolgreichen Abschluss des Vertiefungsprojekts erhalten die Studierenden 10 Kreditpunkte.
- (7) Im vierten Halbjahr wird die Masterarbeit angefertigt und eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit absolviert. Für das erfolgreiche Erbringen beider Leistungen werden insgesamt 30 Kreditpunkte vergeben.
- (8) Durch den Beschluss des Prüfungsausschusses kann die Gleichwertigkeit einzelner Prüfungsleistungen in Absprache mit dem Fachvertreter im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer ausländischen Partnerinstitution festgestellt werden. Die bei Partnerinstitutionen erbrachten Leistungen können in das Kreditpunktesystem gem. § 4 Abs. 1 – 7 umgerechnet werden.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende beträgt einschließlich der Masterprüfung 2 Jahre. Aufgrund der flexiblen modularen Struktur des Weiterbildungsstudiengangs ist es möglich, das Masterprogramm auch als berufsbegleitendes Teilzeitstudium durchzuführen.
- (2) Die Programminhalte sind so auszuwählen, dass das Programm in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Die Veranstaltungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen, Nachteilsausgleich

- (1) Die mündliche Prüfung (Disputation) zur Masterarbeit kann frühestens nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Sie sollte jedoch nicht später als ein Jahr nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
Die Meldung zu den Prüfungen soll mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit (§ 12) beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (2) Die Masterprüfung kann vor den in § 5 Abs. 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Arbeitswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Institut für Arbeitswissenschaft über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung eine bzw. ein weitere bzw. weiterer stimmberechtigte/r Professorin bzw. Professor oder deren Vertretung und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied oder deren Vertreterin bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer – sofern nicht dringende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Prüfungsfach ausgeübt hat und mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studierenden können für die mündliche Prüfung und für die Masterarbeit die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung entweder per Aushang am Institut für Arbeitswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum oder schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 9 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie bestandene oder nicht bestandene Leistungen (Studien- oder Prüfungsleistungen), die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene oder nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs „Organizational Management“ nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von 6 Wochen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Werden die Studierenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder dem Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 11 Art und Umfang der Masterprüfung

- (I) Die Masterprüfung besteht aus
1. der Masterarbeit,
 2. einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit (Disputation), deren Schwerpunkt die interdisziplinäre Einordnung der Thematik der Masterarbeit in das Handlungsfeld Management von Organisationen oder, im Falle der Spezialisierung „Modernes Verwaltungsmanagement“, von Verwaltungen ist.

§ 12 Zulassung zur Masterprüfung

- (I) Zur Masterprüfung zum Weiterbildungsstudiengang „Organizational Management“ kann nur zugelassen werden, wer
1. die in § 2 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und an der Ruhr-Universität Bochum als Gasthörerin bzw. Gasthörer für den Studiengang „Organizational Management“ zugelassen ist und die anfallenden Gebühren entrichtet hat;
 2. folgende Leistungen erbracht hat:
 - a) einen Leistungsnachweis zur Einführungsveranstaltung;
 - b) drei schriftliche und drei praktische Leistungsnachweise in den drei Basismodulen;
 - c) einen Leistungsnachweis im Rahmen der Veranstaltung „Empirie im Unternehmen“;
 - d) vier schriftliche und vier praktische Leistungsnachweise aus dem Bereich der Wahlmodule;
 - e) einen Leistungsnachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Vertiefungsprojekt.

Für die Bewertung der Leistungsnachweise, die in der Einführungsveranstaltung, in der Veranstaltung „Empirie im Unternehmen“ und im Vertiefungsprojekt erworben werden, sind die Kriterien „bestanden“ und „nicht bestanden“ anzuwenden.

Die weiteren schriftlichen Leistungsnachweise der Module werden benotet (zur Notenskala siehe § 17 dieser Prüfungsordnung). Grundlage für die Note ist die Klausur, die in den jeweiligen Modulen geschrieben wird. Der praktische Leistungsnachweis wird mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ beurteilt.

- (2) Zur Masterprüfung, mit der eine Spezialisierung nachgewiesen werden soll, kann nur zugelassen werden, wer im Wahlbereich mindestens in zwei für den Spezialisierungsbereich einschlägigen Wahlmodulen die schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise erbracht hat.
- Für die Spezialisierung Modernes Verwaltungsmanagement sind dies
- „Verwaltungsrecht“ und
 - „Management und Verwaltung“.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
- Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, ob die Studierenden die Masterprüfung in einem Weiterbildungsstudiengang des Managements von Organisationen nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben, oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren des selben Studiengangs an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befinden.
- (4) Ist es den Studierenden nicht möglich, eine nach Abs. 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in § 12 Abs. 1 – im Falle der Spezialisierung die in § 12 Abs. 2 – genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung in einem Weiterbildungsstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Studierenden ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 18 Abs. 4) verloren haben.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Managements von Organisationen selbstständig, projektorientiert, in interdisziplinärer Zusammenarbeit und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Der Zeitraum zwischen der Ausgabe des

Themas der Masterarbeit und der Abgabe darf maximal 6 Monate betragen. Das Thema der Masterarbeit sollte dabei so gestellt werden, dass eine Bearbeitungszeit von 750 Stunden (25 Kreditpunkte) nicht überschritten wird. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu drei Monate verlängern. Die Masterarbeit soll in Kooperation mit einer Organisation im In- oder Ausland angefertigt werden. Das Institut für Arbeitswissenschaft unterstützt nach Möglichkeit die Studierenden bei der Suche nach Organisationen für die Erstellung der Masterarbeit. Ein Rechtsanspruch auf diesbezügliche Unterstützung besteht nicht.

- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder von jedem Hochschullehrer, die bzw. der dem Institut für Arbeitswissenschaft angehört, oder unter Verantwortung der zuständigen Professorin oder des zuständigen Professors von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts in Abstimmung mit den übrigen Professorinnen oder Professoren des Instituts ausgegeben und betreut werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit unter der wissenschaftlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors des Instituts auch von einer nicht dem Institut angehörenden Wissenschaftlerin bzw. einem nicht dem Institut angehörenden Wissenschaftler oder einer in der Praxis tätigen Person betreut werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhalten.
- (4) Die Masterarbeit kann interdisziplinär in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu erbringende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 genügen.
- (5) Die Masterarbeit soll erst nach Zulassung der Studierenden zur Masterprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Zur Anmeldung der Masterarbeit müssen Studierende als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer für den Studiengang „Organizational Management“ zugelassen sein und die anfallenden Gebühren entrichtet haben.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. Mit Genehmigung des Betreuers kann sie in englischer Sprache angefertigt werden. Wird sie in deutscher Sprache verfasst, ist ihr eine Zusammenfassung zentraler Inhalte der Masterarbeit in englischer Sprache beizufügen (Abstract). Wird die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst, ist ihr ein Abstract in deutscher Sprache beizufügen.

§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (Original und eine Kopie) und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern unterschiedlicher Fachrichtungen zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis derjenigen Personen bestimmt, die sich an Lehre und Forschung des Instituts für Arbeitswissenschaft beteiligen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt.

In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide bzw. zwei der drei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 16 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Die mündliche Prüfung (Disputation) wird vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer führt den Vorsitz und hört vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer.
- (2) Die mündliche Prüfung (Disputation) dauert je Studierenden in der Regel mindestens 55, höchstens 65 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung (Disputation) bekanntzugeben.
- (4) Die Studierenden, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung zur Masterarbeit (Disputation) sind folgende Noten zu verwenden:

1 (sehr gut)	eine hervorragende Leistung;
2 (gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 (befriedigend)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und die Note der Disputation zur Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich nach folgender Gewichtung:
- 50% des arithmetischen Mittels der fünf besten Noten der schriftlichen Leistungsnachweise der nach §12 erforderlichen Module
 - 50% des arithmetischen Mittels der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit (Disputation).

Die Gesamtnote einer bestandenen Masterarbeit lautet

bei einem Durchschnitt

bis 1,5	Sehr gut
über 1,5 bis 2,5	Gut
über 2,5 bis 3,5	Befriedigend
über 3,5 bis 4,0	Ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 18 Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit kann bei mit „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen einmal wiederholt werden. Ebenfalls kann die mündliche Prüfung zur Masterarbeit (Disputation) einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 14 Abs. 1 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Auffertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist auch eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung zur jeweiligen Masterarbeit nicht möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.
- (4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb von einem Jahr nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ihre bzw. seine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

Die Masterurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Die Masterurkunde wird von der geschäftsführenden Leiterin oder vom geschäftsführenden Leiter des Instituts für Arbeitswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ruhr-Universität Bochum versehen.
- (3) Die Masterurkunde ist in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Wunsch der Absolventin oder des Absolventen des Masterprogramms wird eine zusätzliche Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. Diese ist als Kopie zu kennzeichnen.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Studiums wird den Studierenden ein Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die in der jeweiligen Studienphase erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Masterurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Gründe ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch das Institut für Arbeitswissenschaft abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§23 Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 zum Studium im Masterstudiengang „Organizational Management“ zugelassen werden.
- (2) Zum Ende des Sommersemester 2015 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Organizational Management“ vom 10. August 2005, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 616, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2015/2016 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden. Auf Antrag des/der Studierenden, die nach der Prüfungsordnung vom 10.8.2005 studieren, kann diese Prüfungsordnung angewendet werden. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum (AB) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Instituts für Arbeitswissenschaft vom 31. 7. 2013.

Bochum, den 30. September 2013

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Elmar W. Weiler